

# Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen



Nr. 64 · Jahrgang 1978

Bonn, den 6. 6. 1978

Nr.	Verfügungen	Seite
	<i>Personal- und Kassenwesen</i>	
481	Tarifvertrag Nr. 352 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über andere Änderungen im TV Ang, TV Arb und TV Azb .....	981
482	Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung über die Vergütung und sonstigen Leistungen für Postjungboten vom 14. 2. 1964 in der Fassung vom 18. 3. 1977 .....	992

## Verfügungen

### Personal- und Kassenwesen

Vfg 481/1978

**Tarifvertrag Nr. 352 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über andere Änderungen im TV Ang, TV Arb und TV Azb**

#### Tarifvertrag Nr. 352

vom 28. 4. 1978

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft — Hauptvorstand —  
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### Abschnitt I

#### Angestellte

#### § 1

#### Vergütungstariivertrag

Die Anlage 1 (Übersicht über die Stundenvergütungen), die Anlage 3 (Vergütungsordnung) und die Anlage 5 (Ortszuschlagstabelle) zum TV Ang erhalten die Fassung der Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Tarifvertrag.

#### § 2

#### Änderungen im TV Ang

Der TV Ang wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 37 — Zuwendung — erhält Absatz 6 Nr. 1 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Der Monatsdurchschnitt ist die Summe der im Berechnungszeitraum gezahlten Beträge nach Buchstabe b), geteilt durch die Zahl der Monate, in denen dem Angestellten während des Berechnungszeitraumes Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge bzw. Beträge nach Buchstabe b) gezahlt worden sind.“

2. a) § 40 Abs. 1 — Sterbegeld — erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Tode eines Angestellten, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 44 Abs. 2 beurlaubt ist, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die leiblichen Abkömmlinge,
- c) die von ihm an Kindesstatt angenommenen Kinder

Sterbegeld.

b) § 40 Abs. 2 Buchstabe a) — Sterbegeld — erhält folgende Fassung:

„Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Angestellten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährter gewesen ist.“

3. § 43 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 43

#### Erholungsurlaub

(1) Der Angestellte erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

Sinkt die Zahl der Handwerker einer Gruppe vorübergehend unter die vorgeschriebene Mindestzahl, ohne daß der Aufgabenkreis des Gruppenführers sich ändert, so hat dies keine Auswirkungen auf die Entlohnung des Gruppenführers, wenn der Gruppe außer dem Gruppenführer noch mindestens zwei Personen angehören.

#### Protokollnotiz:

Die Voraussetzung zur Bestellung und Beschäftigung eines Gruppenführers liegt vor, wenn einem Handwerker bzw. Arbeiter neben seiner handwerklichen bzw. nichthandwerklichen Tätigkeit folgende Aufgaben für die Gruppe übertragen werden:

- a) Entgegennehmen des Arbeitsauftrags,
  - b) Einteilen der Arbeit durch Weisungen an die Gruppe (Einsatz der Kräfte und Arbeitsmittel, Festlegen der Reihenfolge des Arbeitsablaufs),
  - c) Verantworten der ordnungsgemäßen Arbeitsausführung und der Einhaltung besonderer Vorschriften (z. B. zur Unfallverhütung oder gegen Gefährdung durch Starkstrom) und
  - d) Beaufsichtigen des Personals und der Arbeitsabwicklung."
6. In den Vorbemerkungen zur Anlage 2 erhält Absatz 12 Unterabs. 6 folgende neue Fassung:

„Bei Schlüsselbewertungen ist für die Entlohnung des Arbeiters die unterste der nach Besoldungsgruppen bezeichneten Bewertung maßgebend. Abweichend hiervon ist die nächsthöhere der nach Besoldungsgruppen bezeichneten Bewertung maßgebend, wenn in einem Schlüssel

- a) drei oder mehr Bewertungen verschiedener Laufbahnen zusammengefaßt sind oder
  - b) der Anteil der höheren Bewertungen gegenüber dem Anteil der untersten Bewertung mehr als 50 v. H. beträgt, der Arbeiter eine Postdienstzeit von 10 Jahren aufzuweisen hat und er insgesamt 5 Jahre nach der der untersten Bewertung entsprechenden Lohngruppe oder einer dieser vergleichbaren oder höheren Lohngruppe entlohnt wurde."
7. In der Anlage 3 werden geändert:
- a) das Datum „1. Februar 1977" in „1. März 1978" und
  - b) die Zahl „5,79" in „6,05".

### Abschnitt III

#### Auszubildende

##### § 5

#### Vergütungsvertrag

1. Die Auszubildende erhält die Auszubildendenvergütung gemäß § 4 Abs. 1 des Tarifvertrags für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost beträgt monatlich
  - im 1. Ausbildungsjahr = 401,65 DM,
  - im 2. Ausbildungsjahr = 459,96 DM,
  - im 3. Ausbildungsjahr = 518,28 DM,
  - im 4. Ausbildungsjahr = 583,99 DM.

Der Auszubildende erhält die Auszubildendenvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

2. Die Auszubildendenvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in dem der Geburtstag fällt.
3. Die Auszubildendenvergütung nach Absatz 1 ist gemäß § 4 Absatz 4 Unterabs. 1 des Tarifvertrags für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost (TV Azb) vom 12. 1. 1976 bei Gewährung von
 

Kost	um 100,81 DM,
Unterkunft	um 34,76 DM,
Kost und Unterkunft	um 135,57 DM

 monatlich zu kürzen.
4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 135,57 DM.

##### § 6

#### Anderungen im TV Azb

Der TV Azb wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „24" durch „27" ersetzt.

### Abschnitt IV

##### § 7

#### Inkrafttreten, Laufzeit

1. Es treten in Kraft:
  - a) mit Wirkung vom 1. 3. 1978 §§ 1, 3 und 5,
  - b) mit Wirkung vom 1. 4. 1978
    - § 2 (mit Ausnahme des Abs. 21 in § 43 TV Ang — Nr. 3 —),
    - § 4 (mit Ausnahme des Abs. 21 in § 23 TV Arb — Nr. 3 —) und
    - § 6,
  - c) mit Wirkung vom 1. 7. 1978
    - die Absätze 21 in der Neufassung der § 43 TV Ang — § 2 Nr. 3 — und § 23 TV Arb — § 4 Nr. 3 —.
2. Die §§ 1, 3 und 5 dieses Tarifvertrages — Vergütungs- und Lohnverträge — können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. 2. 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. 4. 1978

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Gscheidle

Deutsche Postgewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
Fehrenbach